



SATZUNG DER VIER-TORE-STADT NEUBRANDENBURG

Bebauungsplan Nr. 65 „Gerstenstraße“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.17 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.20 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.07.21 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 65 „Gerstenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B, erlassen:

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planninhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV).

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNBVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNBVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

TH 6,8 Traufhöhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß

FH 13,0 Firsthöhe baulicher Anlagen in m als Höchstmaß

OK 12,0 Oberkante baulicher Anlagen in m als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNBVO)

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise

▲ nur Einzelhäuser zulässig

■ bauline

■ Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen

■ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

V Verkehrsbenutzungs-Bereich

■ Geh- und Radweg

■ Straßenbegrenzungslinie

■ Überschwerminnungsweg

■ Privatstraße

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ öffentliche Grünflächen

■ private Grünflächen

■ Zweckbestimmung Spielplatz

■ Zweckbestimmung Gärten

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

■ Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

7. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

■ Flächen für die Regelung des Abflusses des Oberflächenwassers

8. Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

■ oberirdisch

■ unterirdisch (Lage teilweise unsicher)

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25, Abs. 1 a und Abs. 6 BauGB)

■ Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

■ Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

■ Ausgleichsfläche

■ Anpflanzen von Bäumen

■ Erhaltung von Bäumen

10. Sonstige Planzeichen

■ Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Planzeichnung - Teil A

Maßstab 1:1 000



Text - Teil B

I. Textliche Festsetzungen (gem. § 9 BauGB und BauNBVO)

Es gilt die Bauzeichenerklärung (BauNBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.17 (BGBl. I S. 3786).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Abs. 2 BauGB und §§ 1, 13 und 14 Abs. 2 BauNBVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.2 Zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind zulässig.

1.3 Ausnahmsweise zulässig sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 Nebenanlagen, welche der Versorgung der Baugebiete mit Wärme dienen.

1.4 Zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3, WA 4 und WA 5 Wohngebäude und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Räume für die Berufsausübung freiberuflicher Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind zulässig.

1.5 Nicht zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.6 Nicht zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3, WA 4 und WA 5 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.7 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.8 Bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB): Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 sind die unter 1.2 ausgewiesenen Nutzungen in einem Abstand von 70 m gemessen ab der östlichen Begrenzung dieses Baugebiets unzulässig, bis dieser Teil des Baugebiets entlang der Gerstenstraße und an der Planstraße A 1 unter 1.2 ausgewiesenen Nutzungen zulässig sind.

1.9 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2.1, WA 2.2, WA 3, WA 4 und WA 5 sind die unter 1.4 ausgewiesenen Nutzungen unzulässig, bis dieser Teil des Baugebiets entlang der Gerstenstraße und an der Planstraße A 1 unter 1.4 ausgewiesenen Nutzungen zulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNBVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 18 BauNBVO)

2.1.1 Alle in der Planzeichnung festgesetzten Höhenangaben beziehen sich auf die Höhe der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Bezugsfläche). Bei ansteigendem bzw. abfallendem Gelände vergrößert bzw. verringert sich die Bezugshöhe um das Maß des Höhenunterschieds im Gelände bis zum höher liegenden Endpunkt der Gebäudekante, welche sich entlang der Verkehrsfläche erstreckt.

2.1.2 Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf höchstens 0,5 m über der Bezugshöhe liegen.

2.1.3 Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der äußeren Schnittlinie von Außenwand und Dach. Die Traufhöhe bezieht sich auf das Hausdach und bei Flachdächern die niedrigere Seite und bei Flachdächern auf das Dach über dem obersten Vollgeschoss.

2.1.4 Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante des Daches.

2.1.5 Als Oberkante gilt das Maß zwischen der Bebauungsfläche und der obersten Oberkante des Daches.

2.1.6 Die Höhe von Umwahrungen begrenzbarer Flachdächer darf die Oberkante des Daches um maximal 1,20 m überschreiten, im Weiteren darf die Höhe von Attiken von Flachdächern die Oberkante des Daches um maximal 0,60 m überschreiten.

2.2 Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNBVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der Versorgungsanlagen (CEF-Maßnahmen) bezeichneten Anlagen bis zu 33% überschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNBVO)

3.1 Die festgesetzte abweichende Bauweise in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 basiert auf geschlossener Bauweise, wobei auch durch Lärmschutzelemente verbundene Hausgruppen zulässig sind.

3.2 Die Firstrichtung des Hauptdaches von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1.1 und WA 1.2 ist parallel zur anliegenden Straße zulässig.

3.3 Die Firstrichtung des Hauptdaches von Gebäuden im Allgemeinen Wohngebiet WA 1.1 ist nur senkrecht zu anliegenden Straßen (in Ost-West-Ausrichtung) zulässig.

3.4 Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baulinie bzw. Baugrenze kann für die Tiefe von maximal 1,0 m auf maximal 3,0 m Länge je Gebäude einmal ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser in den Allgemeinen Wohngebieten ist mit mindestens 480 m² festgesetzt.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12, 14 und 23 BauNBVO)

5.1 In den als allgemeine Wohngebiete WA 2.1, WA 2.2, WA 3, WA 4 und WA 5 festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Carports und Garagen nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen und zwischen der hinteren Baugrenze bzw. deren Verlängerung und der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

5.2 Nebenanlagen (z.B. Einrichtungen) für die Kleintierhaltung und Kleintierhaltungszucht sind nicht zulässig.

6. Anschluss der Grundstücksflächen an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Für jedes Wohngebäude ist maximal eine Zufahrt in einer Breite von maximal 5,0 m zulässig.

Stadtwerke GmbH, der Neubrandenburger Wasserbetriebe GmbH, der Telekom Deutschland GmbH, der neu-mediant GmbH und des Wasser- und Bodenverbands „Obere Havel“ / „Obere Tollense“ sowie deren Rechtsnachfolger zu beauftragen.

Die Rechte umfassen die Befugnisse, vorhandene unterirdische Leitungen zu erhalten und zu erneuern.

L2 Die als Leitungsrecht L2 zu belastenden Flächen sind zugunsten der E.DIS AG sowie der Rechtsnachfolger zu belasten. Die Rechte umfassen die Befugnisse, die vorhandene Hochspannungsleitungen zu erhalten und zu erneuern.

L3 Die als Leitungsrecht L3 zu belastenden Flächen sind zugunsten der E.DIS AG sowie der Rechtsnachfolger zu belasten. Das Leitungsrecht umfasst die Befugnisse, vorhandene unterirdische Leitungen zu erhalten und zu erneuern.

GF Die als Geh- und Fahrrecht zu belastenden Flächen sind zugunsten des Wasser- und Bodenverbands „Obere Havel“ / „Obere Tollense“ sowie deren Rechtsnachfolger zu belasten.

GFL Die als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastenden Flächen sind zugunsten der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, der Telekom Deutschland GmbH, der neu-mediant GmbH und des Wasser- und Bodenverbands „Obere Havel“ / „Obere Tollense“ sowie deren Rechtsnachfolger zu belasten.

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

8.1.1 Brutvögel: Zur Vermeidung des Verlustes von Gelegen oder der Tötung von Nestlingen sind im Bereich der Baugruben vor dem Beginn der Baufeldarbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) zulässig.

8.1.2 Fortpflanzungsstellen und Quartiere in Gehölzen: Um Tötungen oder Störungen von Fortpflanzungsstellen und Quartieren sind Maßnahmen ausschließlich vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Potenzielle Quartierbäume sind durch die Baugrubenarbeiten zu entfernen.

8.1.3 Fischotter: Zur Minimierung von weiteren Beständen sind im Bereich der Baugrubenarbeiten Maßnahmen zu ergreifen, um die Wanderaktivität entlang des Gerstengrabens nicht zu beeinträchtigen, ist die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten. Einbau eines Kastendurchlasses mit Oter-Duerungshilfen im Zuge der Straßenplanung zu gewährleisten.

8.1.4 Iiber: Entlang des Gerstengrabens ist ein besonderer Einsatz von Bremsen, Böschungskrone von der Bebauung freizuhalten. Ein Kastendurchlass ist im Zuge der Straßenplanung zu realisieren (siehe 8.1.3).

8.1.5 Zaunedeckenshabitat: Bei einem Eingriff in Habitate der Zaunedeckens sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten. Die Zaunedeckens sind vor Fallarbeiten zu entfernen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Baufällchen sind durch einen Replanzierschutz zu sichern.

8.1.6 Besonders geschützte Pflanzenarten: Das Vorkommen der Sand-Strohblume (Helichrysum aureum) ist im Bereich der Baugrubenarbeiten zu berücksichtigen. Die Zaunedeckens sind vor Fallarbeiten (April bis Mai) von der Baufällchen durch eine sachkundige Person abzubauen und bei Vorkommen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

8.1.7 In den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je angrenzende 800 m Grundstücksfläche ein ständiges Laubbäumchen der Planzqualitätsklasse III, 14/16 cm, 3x, DB, zu pflanzen und bei Abgang gleichzeitig zu ersetzen.

11. Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.1 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.2 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.3 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.4 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.5 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.6 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.7 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.8 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.9 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.10 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.11 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.12 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.13 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.14 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.15 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.16 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.17 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.18 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.19 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.20 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.21 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.22 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.23 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.24 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.25 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.26 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.27 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.28 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.29 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.30 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.31 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.32 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.33 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.34 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.35 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.36 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.37 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.38 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.39 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.40 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.41 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.42 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.43 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.44 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.45 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.46 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.47 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.48 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.49 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.50 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.51 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.52 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.53 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.54 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.55 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.56 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.57 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.58 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.59 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.60 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.61 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.62 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.63 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.64 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.65 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.66 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.67 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.68 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.69 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.70 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.71 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.72 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.73 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

11.74 Erhalt bestehender Bäume, Sträucher und sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)